

Ergänzung der

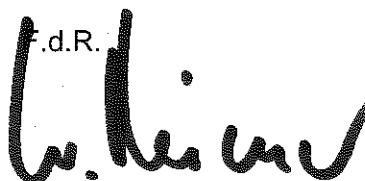
Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen des Kreises Groß-Gerau zur Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Zuschuss-Richtlinie) vom 14.12.2016

Berücksichtigung von Förderanträgen im laufenden Haushaltsjahr

In der Zuschussrichtlinie vom 14.12.2016 ist unter Punkt 5 angegeben, dass der Antrag bis zum 1. Februar eines jeden Jahres bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Groß-Gerau einzureichen ist. Weiterhin ist unter Punkt 5 geregelt, dass die Förderung vor Beginn der Maßnahme zu beantragen ist.

Im Jahr 2017 hat sich gezeigt, dass nicht alle Verbände, die ehrenamtlich im Kreis tätig sind, bereits zu Beginn des Jahres absehen können, auf welchen Flächen sie Maßnahmen umsetzen können. Häufig ergeben sich neue Maßnahmenflächen erst im Laufe des Jahres. Dies gilt insbesondere für Vereine/ Verbände, die neue Biotope wie Streuobstwiesen, Tümpel oder Blühflächen anlegen möchten.

Ergänzend zur geltenden Zuschussrichtlinie wird vereinbart, dass auch verspätet eingereichte Anträge berücksichtigt werden, wenn durch die fristgerecht eingereichten Anträge nicht alle Fördergelder aufgebraucht wurden.

f.d.R.


(Walter Astheimer)
Erster Kreisbeigeordneter